

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 28. Februar 2001 an den Landrat zur  
Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV) und zur Überführung  
der zweckgebundenen Patent- und Bewilligungsabgaben aus dem Jahr 2000  
in den Tourismusförderungsfonds

---

## **I. Ausgangslage**

Nach Artikel 21 Absatz 3 des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG; RB 70.2111) sind zwei Drittel der gastwirtschaftlichen Patent- und Bewilligungsabgaben für die Tourismusförderung zu verwenden. Ziel der Verordnung über die Förderung des Tourismus ist es, einerseits diesen gesetzgeberischen Auftrag umzusetzen und andererseits eine Rechtsgrundlage für weitere Massnahmen zugunsten der Tourismusförderung zu schaffen.

## **II. Konzeptioneller Rahmen der Tourismusförderung**

Da die Wertschöpfungsmöglichkeiten sowie die wirtschaftlichen Multiplikator-Effekte des Tourismus von grosser Bedeutung für die Volkswirtschaft im Kanton Uri sind, engagiert sich der Kanton auf verschiedenen Ebenen. Zu nennen sind hier beispielsweise:

- Bereitstellung von günstigen staatlichen Rahmenbedingungen für die touristischen Leistungserbringer (Verkehrs-Infrastruktur, öffentlicher Verkehr usw.).
- Mitfinanzierung bei der Aufgabenerfüllung von Tourismusorganisationen.
- Schaffung von Kontakten - etwa im Rahmen von "Zentralschweiz Tourismus, Schweiz Tourismus" oder "Standortpromotion Zentralschweiz".
- Schaffung von Synergien im Rahmen der ZVDK.
- Dienstleistungen im administrativen Bereich.

Mit dem Gastwirtschaftsgesetz stehen dem Kanton zweckgebundene Mittel zur Tourismusförderung zur Verfügung. Diese Mittel sollen ausschliesslich für Projekte im Kanton Uri zum Einsatz kommen. Hiefür soll ein Fonds eingerichtet werden. Um die Mittelverteilung aus dem Fonds zu regeln, hat der Regierungsrat entsprechende Kriterien zu definieren. Da die Rahmenbedingungen für die finanzielle Förderung des Tourismus im Zeitablauf ändern, werden die Kriterien nicht in der Verordnung festgelegt. Damit erhält der

Regierungsrat den notwendigen Spielraum für den optimalen Mitteleinsatz. Der Regierungsrat geht von folgenden massgebenden Kriterien für den Mitteleinsatz aus:

- Welche Wirkung leistet das vorliegende Projekt/Vorhaben zur Entwicklung bzw. zur strukturellen Verbesserung des Tourismus im Kanton Uri?
- Wie ist das Projekt bei den direktbetroffenen Leistungsträgern bzw. Leistungserbringern abgestützt (Trägerschaft)?
- Eigenmittel / eigenes finanzielles Engagement der Projektträger?
- Welchen Effekt erzielt das Projekt/Vorhaben im Hinblick auf die Professionalisierung der Vermarktung von touristischen Angeboten?
- Innovationspotenzial.

Ausgeschlossen sind finanzielle Beiträge zugunsten einzelbetrieblicher Projekte (z. B. Hotelkredite, einzelbetriebliche Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, einzelbetriebliche Werbematerialien usw.).

Der Regierungsrat kann zur Beurteilung von grösseren Beitragsleistungen Konsultationen bei repräsentativen, touristischen Leistungserbringern durchführen.

Für finanzielle Leistungen zugunsten von Projekten und Vorhaben, welche nicht unter die Kriterien des Gastwirtschaftsfonds fallen, sind die ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung massgebend.

### **III. Zur Rechtsform**

Gemäss Artikel 90 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) sind wichtige Bestimmungen in die Form eines Gesetzes, andere in jene der landrätlichen Verordnung zu kleiden. Aus dem Vollzugauftrag, den Artikel 94 KV dem Regierungsrat erteilt, leitet die Praxis zudem ab, dass der Regierungsrat Vollzugsbestimmungen in der Form eines Reglements erlassen darf. Der Regierungsrat legt diese Befugnis seit jeher eng aus: Die Reglementskompetenz wird nur für jene Erlasse beansprucht, die ausschliesslich Zuständigkeits- und Verfahrensfragen regeln.

Der vorliegende Verordnungsentwurf über die Förderung des Tourismus greift weiter. Zwar stützt sich der Entwurf auf den Gesetzgebungsauftrag in Artikel 21 Absatz 3 GWG. Darüber hinaus aber enthält er Vorschriften, die nicht als reine Zuständigkeits- und Verfahrensregeln betrachtet werden können. So beschränkt sich der Regelungsbereich nicht auf die Verwendung der finanziellen Mittel, die dem Kanton für die Tourismusförderung aus dem Gastwirtschaftsrecht zufließen. Vielmehr regelt die Verordnung auch weitere Massnahmen im Interesse der Tourismusförderung (Art. 1 Bst. b). Artikel 2 formuliert die Ziele

entsprechend. Artikel 3 beauftragt und ermächtigt den Regierungsrat, neben den finanziellen Leistungen andere Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Tourismusförderung zu ergreifen; er hat dazu entsprechende Kriterien zu erlassen. Und schliesslich weist die Verordnung die zweckgebundenen Mittel für die Tourismusförderung in Artikel 4 einem Spezialfonds zu, der den Namen "Fonds für Tourismusförderung" trägt. Daraus ergibt sich, dass die entworfene Tourismusförderungsverordnung den Rahmen einer reinen Zuständigkeits- und Verfahrensregelung sprengt. Die Vorlage basiert somit auf der Form einer Verordnung des Landrates.

#### **IV. Grundzüge**

Der Tourismus ist ein Teil der Urner Volkswirtschaft. Diese wird unterstützt durch das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; RB 70.1611). Es liegt daher nahe, die Förderung des Tourismus vergleichbaren Regeln zu unterwerfen wie die Wirtschaftsförderung. Die Verordnung über die Förderung des Tourismus stösst damit in die gleiche Richtung wie das Wirtschaftsförderungsgesetz; es übernimmt deren bewährte Regeln, soweit nicht Besonderheiten für die Tourismusförderung angezeigt sind.

Wie das Wirtschaftsförderungsgesetz, will auch die Tourismusförderungsverordnung nur mittelbaren Einfluss auf das Wirtschaftsgeschehen nehmen. Ziel der Vorlage ist es, günstige Rahmenbedingungen zu fördern und Innovation, strukturelle Verbesserungen sowie Öffnung nach aussen zu unterstützen. Zudem soll der Kanton seine guten Dienste anbieten, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit mit anderen Tourismuskreisen, mit dem Bund oder mit anderen Kantonen zu fördern.

Um diese Ziele zu erreichen, kann der Kanton finanzielle Beiträge leisten oder andere Unterstützungsmassnahmen anbieten, die er kraft seiner besonderen Stellung zu erbringen vermag. Der Regierungsrat erlässt dazu entsprechende Kriterien, wie er das für die Wirtschaftsförderung ebenfalls tut (Art. 9 Abs. 3 WFG). Noch stärker als das Wirtschaftsförderungsgesetz grenzt sich aber die Tourismusförderungsverordnung von der Unterstützung privater Einzelmassnahmen ab. Das Konzept will Projekte unterstützen, die der Entwicklung des Tourismus im Kanton Uri dienen. Damit wird ein Beitrag geleistet, um eine günstige Tourismusedwicklung zu fördern und damit Arbeitsplätze zu erhalten, zu sichern oder neue zu schaffen.

#### **V. Finanzielle Mittel**

Der Gesetzgeber hat mit Artikel 21 Absatz 3 GWG einen Teil der Patent- und

Bewilligungsabgaben für die Tourismusförderung zweckgebunden. Nach Artikel 14 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) sind unter anderem jene Mittel, die gestützt auf rechtliche Grundlagen aus allgemeinen Mitteln gebunden werden, Spezialfonds zuzuweisen. Gestützt darauf schafft Artikel 4 des Entwurfs einen Spezialfonds mit dem Namen "Fonds für Tourismusförderung", dem jene Mittel zugeführt werden, die nach dem Gastwirtschaftsgesetz für die Tourismusförderung zu verwenden sind. Die Fondslösung erweist sich aber nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus praktischer Sicht als richtig. Sie erlaubt dem Regierungsrat, konkret, einzelfallgerecht und flexibel über den Fonds zu verfügen. Das liegt im Interesse der Tourismusförderung, ruft diese doch oft nach raschen und flexiblen Massnahmen.

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung (Art. 5). Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit. Sie bekräftigt zudem die Idee, keine Massnahmen im privaten Interesse einzelner Gesuchsteller zu unterstützen. Tourismusförderungsmassnahmen sollen regionale oder kantonale Wirkung haben.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen wird der Fonds allein nicht ausreichen. Deshalb basiert die Konzeption der Tourismusförderung darauf, dass der Tourismus mit zusätzlichen finanziellen Mitteln aus der allgemeinen Staatskasse unterstützt werden kann. Dies ist im bisherigen Rahmen denn auch vorgesehen. So sollen etwa die Kantonsbeiträge für Marketing- und Dienstleistungen (z. B. ZST) und andere derartige Verpflichtungen nach wie vor aus allgemeinen Staatsmitteln bezahlt werden. Diese Beiträge unterliegen den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Finanzhaushaltverordnung, weshalb sich eine gesetzliche Grundlage in der Verordnung hiefür erübrigt.

## **VI. Verweis auf das Wirtschaftsförderungsgesetz**

Die einleitenden Überlegungen zeigen, dass die Tourismusförderung als Teil der Wirtschaft in die gleiche Richtung stösst wie es das Wirtschaftsförderungsgesetz tut. Deshalb ist es richtig, auf Wiederholungen zu verzichten und stattdessen auf die Regelung des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu verweisen, sofern die Verordnung über die Tourismusförderung keine besonderen Bestimmungen enthält. Kraft dieses Verweises sind etwa die Bestimmungen über die Beitragsart und die Beitragshöhe (Art. 8 WFG) und jene über die Bedingungen und Auflagen (Art. 9 WFG) sinngemäss anzuwenden. Auch die Bestimmung über die Auskunftspflicht und die Sanktionen, wie sie in Artikel 12 WFG verankert ist, gilt kraft Artikel 7 des Entwurfs sinngemäss auch für die Tourismusförderung.

## **VII. Fondseinlage mit Mitteln aus dem Jahr 2000**

Das Gastwirtschaftsgesetz ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Aus zeitlichen Gründen war es nicht möglich, bereits bis zu diesem Zeitpunkt klare Regeln zu schaffen, nach denen die zweckgebundenen Mittel nach Artikel 21 Absatz 3 GWG für die Tourismusförderung zu verwenden gewesen wären. Stattdessen hat der Kanton diese Aufgabe 1999 erfüllt, indem er den Tourismus materiell mindestens mit den gebotenen zweckgebundenen Mitteln unterstützt hat; dabei hat er allerdings den ordentlichen Budgetweg beschritten. Für das Jahr 2000 sind die entsprechenden Mittel reserviert. Es ist daher sachgerecht und dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, wenn die reservierten Mittel aus dem Jahre 2000, sozusagen als Startbeitrag, dem Spezialfonds zugewiesen werden, der mit der Verordnung über die Förderung des Tourismus geschaffen wird. Diese Regelung gehört aber nicht in die Verordnung, sondern ist vom Landrat gesondert zu beschliessen.

### **VIII. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung über die Förderung des Tourismus, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die zweckgebundenen Patent- und Bewilligungsabgaben nach Artikel 21 Absatz 3 des Gastwirtschaftsgesetzes (RB 70.2111) aus dem Jahre 2000 in der Höhe von 115'229.20 Franken werden dem Fonds für Tourismusförderung nach der Verordnung über die Förderung des Tourismus zugewiesen.

#### Anhang

Verordnung über die Förderung des Tourismus

**VERORDNUNG**  
**über die Förderung des Tourismus (TFV)**  
(vom ... )

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Gastwirtschaftsgesetzes<sup>1)</sup> und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1** Zweck

Diese Verordnung regelt:

- a) die Verwendung jener Patent- und Bewilligungsabgaben nach dem Gastwirtschaftsgesetz<sup>1)</sup>, die für die Tourismusförderung bestimmt sind;
- b) weitere Massnahmen im Interesse der Tourismusförderung.

**Artikel 2** Ziel

Die Tourismusförderung verfolgt namentlich das Ziel:

- a) günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Tourismus zu schaffen;
- b) Innovation, Öffnung nach aussen sowie strukturelle Verbesserungen zu unterstützen;
- c) die Zusammenarbeit unter den Tourismuskreisen sowie mit dem Bund und mit anderen Kantonen zu fördern.

**Artikel 3** Massnahmen

<sup>1)</sup>Der Kanton unterstützt Vorhaben, die dem Ziel dieser Verordnung entsprechen.

---

<sup>1)</sup> RB 70.2111

<sup>2)</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup>Er kann:

- a) Finanzielle Beiträge leisten, welche sich an der erwarteten Wirkung für den Urner Tourismus zu orientieren haben. Eine substanzielle Eigenleistung der Träger des Vorhabens wird dabei vorausgesetzt. Ausgeschlossen sind finanzielle Beiträge zugunsten einzelbetrieblicher Projekte und Vorhaben.
- b) Andere Unterstützungsmassnahmen leisten, indem er beispielsweise ein Vorhaben fachlich begleitet, mithilft, geeignete Partnerschaften zu finden, Verbindungen zu Behörden herstellt und dergleichen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat erlässt dazu entsprechende Kriterien.

#### **Artikel 4** Fonds für Tourismusförderung

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der Tourismusförderung für Vorhaben im Kanton Uri wird ein Spezialfonds mit dem Namen "Fonds für Tourismusförderung" im Sinne der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri<sup>1)</sup> eingerichtet.

<sup>2</sup>Diesem Spezialfonds stehen jene zweckgebundenen Mittel zur Verfügung, die gemäss dem Gastwirtschaftsgesetz<sup>2)</sup> für die Tourismusförderung zu verwenden sind.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat verfügt im Rahmen dieser Verordnung über die Mittel des Spezialfonds. Er kann diese Aufgabe der zuständigen Direktion<sup>3)</sup> übertragen.

#### **Artikel 5** Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

#### **Artikel 6** Verweis auf das Wirtschaftsförderungsgesetz<sup>4)</sup>.

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Wirtschaftsförderungsgesetzes sinngemäss auch für die Tourismusförderung.

---

<sup>1)</sup> RB 3.2111

<sup>2)</sup> RB 70.2111

<sup>3)</sup> Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

<sup>4)</sup> RB 70.1611

**Artikel 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

**Im Namen des Landrates**

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber